Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1832

38 (16.9.1832)

Durlacher Wochenblatt.

Conntag

ben 16. September 1832.

Inländische Machrichten.

Das nachstebende Schreiben, womit Carleruh's Burgerichaft die Gefahle treuer Unbanglichfeit an ibren Regenten an bodft beffen Geburtsfefte beurfundete, ift ein gu fcones Borbild, als bag es nicht all-

gemein befaunt werden follte. - Es lautet fo: "Guer Roniglichen Sobeit Geburts fest tehrt wieder in dem fegenreichen Jahr! Wenn ben getrenen Burgern bocht Ihrer Sauptstadt das bobe Glad gur fußen Gewohnheit geworden ift, in der Rabe Des hochverehrtesten Furften folche Festtage zu durchleben, fo mag dies der Dreiftigkeit zur Entschulbigung bienen, wenn wir bem Sange nicht ju widerfteben vermogen, auch heute die innigfte Baniche far bas beste Bobt und Glad unseres bodverehrteften Regenten in beffen Rabe auszusprechen.

Es brangen fich in diefen Tagen die ungeftummen Wogen bes Lebens bon bes Beitgeiftes belebenbem Sauche bewegt, aber ber Geift ber Ordnung und Gefeglichfeit beschworet ben Sturm, und feine Dacht

gerbricht an der felfenfesten Treue des Bargers. - Lang tebe unfer Großbergog!"

Sierauf erfolgte nachstehende huldvolle Untwort, die zugleich die feste Absicht unfere Regenten in Aufbes Babners beurfundet :

Mein lieber Dberbargermeifter Rlofe!

"Mit Bergnugen habe ich die Bufdrift erhalten, in welcher Gie, Mein lieber Dberburgermeifter, fodann der Gemeinderath und der Bargerausschuß ber hauptstadt Carleruhe Mir ihre guten und wohls gemeinten Bunfche zu der Wiederfehr Meines Geburtstages dargebracht haben. Ich sage ihnen sammt-lich dafür, so wie für die zugleich ausgedrückten Bersicherungen der Treue, der Liebe zur Ordnung und Gefeslichkeit meinen aufrichtigen Dant.

Ueberhaupt hat Mich das ruhige und verftandige Benehmen der hiefigen Burgerichaft, und ihre mir-Dige Saltung bei ben neueften Borgangen und öffentlichen Berfundigungen mahrhaft gefreut, und 3ch ergreife baber gerne biefen Unlag, biefes Mein Anerkenntniß offentlich auszusprechen und Gie gu erfit-

den, baffelbe gur Renntnig Ihrer Mitburger ju bringen.

3d habe nie etwas anderes gewollt und ich will nichts anderes, als die Beobachtung ber Berfaffung innerhalb der in ihr felbst gezeichneten Granzen ihrer Mirksamkeit, Gesetlichkeit und Ordnung, unter beren Schut allein das Glud des gewerbfamen Burgers gedeihen kann, und diese meine Gesinnungen werden eben so unverändert bleiben, als das Wohlwollen und die Zuneigung, welche Ich Mein leben- lang der hiesigen Bargerschaft gewidmet habe."

Ich verbleibe mit befonderer Uchtung

wohlgeneigter

Leopolo.

Die Mannheimer Zeitung bom 6. Gept. 1832 enthalt folgende bobe Ministerial : Berfügung welche den verehrlichen Lefern Diefes Blattes wortlich mitgetheilt wird.

"Aus ben eingefommenen Berichten ber offentlichen Behorden in Mannheim, fobann aus ben ju Prototoll gegebenen Erflarungen des Sauptmanns ber burgerlichen Schupen - Compagnie, Bermeborf, und des Hauptmanns der burgerlichen Grenadier-Compagnie, Kahn, haben wir entnommen, daß diefe beide unter dem nichtigen Borwand, als sepen sie in der Eigenschaft als Barger von Mannheim, durch eine von der Staats = Megierung im allgemeinen und höhern Interesse ergriffene Maßregel ge-trantt, ihr burgerliches Militar = Verhaltniß dazu benütt haben, ihre Gesinnungen auf eine Beise an den Tag zu legen, und solche zugleich durch die That zu beweisen, die nur geeignet ist, wie auch die Folge gelehrt hat, ben Beift ber Partheiung aufguregen, und ben Frieden ber Gemather gu fibren, und amar an einem Tage, ber fur jeben Gutgefinnten ein Tag ber Freude ift, an welchem alle andere Getuble, als die der Liebe und der Eintracht, verstummen follten.

Die Sauptleute Bermadorf und Rubn werben Daber ihrer Stellen entlaffen, und bie obgedachten

Compagnien find aufzuforbern, fich andere Unfahrer gu mahlen.

Bir find diese Magregel der Ehre und der Wurde Geiner Koniglichen Sobeit des Großbergost, ber Achtung fur das übrige burgerliche Militar-Korps und zugleich der beleidigten offentlichen Meinung schuldig, und fie findet baber ihre Rechtfertigung in fich selbst.

Das Benehmen eines , wiewohl geringen Theils der Manuheimer Burgerichaft, murde uns übrigens nicht erklarlich fenn, wenn nicht die Erfahrung aller Zeiten lebrte, bag wenn einmal Denfchen bem Partheifampf fich hingegeben baben, Die Gprache bes gefunden Menfchen - Berftandes feinen Gingang findet, und fie gegen ihr eigenes Intereffe verblenbet merden.

Es ift fein Det, welcher wegen feiner Lage und feinen Sandlungs : und abrigen Berbaltniffen bie Sorge der Regierung so sehr in Anspruch nimmt, es ist fein Ort, für welchen in neuerer Zeit so viel gethan worden ift, und noch so viel gethan werden kann, als Mannheim, so wie auf der einen Seite weitere Geldmittel aufgebracht werden konnen, und auf der andern, der Gang der öffentlichen, besopbers der Handels = und Zoll - Angelegenheiten gestattet, die eigenthumlichen Perhältnisse der gedachten Stadt ohne Nachtheil des Gesammt - Interesses zu begünstigen.

Benn baber irgend eine Burgerichaft im Fall ift, fich um ihres eigenen mobiberftandenen Intereffes willen, in ihrer Gesammtheit an Die Staats - Regierung mit Bertrauen anguschließen, um legtere in ihren guten und wohlwollenden Abfichten gu ihrem eigenen Beften gu unterfiaten, fo ift es bie Bur-

gerichaft von Mannheim.

Die Staats - Regierung, erhaben über das fleinliche Getriebe der Parthieen, wird zwar von ihrer Geite immer thun, was Pflicht und Ehre von ihr fordern. Wenn aber die zum Bortheil ber Stadt gefasten Beschlusse und entworfenen Plane durch die beklagenswerthen politischen Spaltungen, die ohne allen vernanftigen Grund in Mannheim feit einiger Zeit entstanden find, und die ihre verderbliche Bir-tung nicht nur auf offentliche, fondern auch auf gefellschaftliche, sogar auf Familien - Berhaltniffe aufern, entweder gar nicht jur Musführung fommen, oder verzögert, oder nicht so ausgeführt werden, wie es die Absicht der Regierung ift, so mogen die fich die Schuld beimelen, welche entweder aus cigenem unverständigen Antrieb, oder von Personen verfuhrt, benen das Wohl der Stadt, vielleicht auch bas bes ganzen Landes fremd ift, und die andere Entwurfe verfolgen, den Gaamen der Zwietracht ausgestreut haben, und ihn fortdauernd begen und pflegen.
Die Regierung bes Unterrhein- Rreises bat bieses gehorig zu eroffnen und fur den Bollzug zu sorgen.

Die mit Bericht vom 24. v. Monats eingeschidten Ucten folgen gurud.

(gez.) L. Winter.

Dro. 13829. Die polizeiliche Aufficht auf die Sandwerksgefellen betreffend. Racifichende Berfugung bes Großbergoglichen Sochpreifl. Minifteriums bes Innern wird andurch gur allgemeinen Renntnig und genauer Rachachtung befannt gemacht, und ift in bie Localblatter aufguneb-Raftatt ben 4. Geptember 1832.

Großherzogliche Regierung bes Mittel - Rhein - Rreifes. Frhr. v. R a b t.

Minifterium bes Innern. Carlsrube ben 24. August 1832.

Dro. 11476. Un bie Regierung bes Mittel . Rhein . Rreifes :

Die Il. 8. und 9. ber Berordnung bom 48. Geptember 4809 Regierungablatt XLII., bie Ginfabrung ber Banderbucher betreffend, ichreiben bor, daß wenn fremde Sandwerfagefellen im Großbergogi thum in Arbeit treten, fie verbunden fepen, ihr Banderbuch , oder wenn fie nur eine f. g. Rundichaft mitgebracht baben, folde, und gwar in ben Stabten, in welchen formliche Polizeibirectionen find, bei Diefen , in ben Stadten und Orten aber , wo folde nicht besteben , bei Umt gu hinterlegen.

Wenn fie aber weiter wandern, ober innerhalb des Landes ihren Meister verändern wollen, foll von ihrem bisherigen Meister in das Wanderbuch bemerket werden, wie lange fie bei ihm gearbeitet, wie fie fich aufgefahrt und in ihrem Gewerbe gewesen seyen; dann soll diese Bemerkung von ihm unterschrieben und von der Staatsbehorde bestätigt werden. Ein gleiches Berfahren wird in §. 7. bei Inn-

vdt. Stengel.

fanbern für Die Eintrige der Zeugniffe ber Lebemeifter über Die überfiandenen Lebrjahren. und bie Ledig. fpredung, fodann wie lange fie als Gefellen bei Deiftern im Lande in Arbeit geftanden find, und wie fre fich aufgeführt: vorgefchrieben.

Man ficht fich nunmehr veranlagt, fur bie Bufunft, jeboch mit Ausnahme ber Drie, in welchen Die Ortspolizei durch ben Staat ausgeübt wird, zu verfügen, daß alle Berrichtungen, welche nach dieser Berordnung bisber ben Alemtern ebgelegen haben, ben Burgermeisteramtern übertragen werden. Dies von find jedoch wie es fich von selbit bersteht die Legalisationen ausgenommen. Damit ben Bargermeisteramtern die genaue Aufsicht über die im Ort in Arbeit stehenden handwerts.

gefellen möglichft erleichtert werbe, haben fie jugleich ein Bergeichniß nach nachfolgendem Muftet gu

führen, und babei wird ferner verordnet :

4) Jeber Meifter, ber einen fremden Gefellen in Arbeit nimmt, hat babon binnen 24 Stunden bei Strafe bon 15 fr. bis 2 fl. und Saftung fur jeden aus ber Unterlaffung entftebenden Rachtheil -Dem Burgermeifteramt Die Unzeige gu machen , jugleich ben Gefellen vorzustellen , und beffen Wanberbuch bort zu hinterlegen, mornach nach Borgangiger Prufung Die Ginzeichnung in biefes fowohl als in Die vorgeschriebene Lifte gefchieht.

2) Defigleichen bat jeder Meifter bei gleicher Strafe ben Dienstaustritt eines Gefellen bei bem Bur. germeisteramt anzuzeigen, und fich babei pflichtmaßig über feine Aufführung und Gewerbsbefahigung ju außern, worauf ber vorgefchriebene Gintrag in das Banderbuch und beffen Burudgabe von Geiten bes

Bargermeisteramts erfolgt. Die Regierung hat nunmehr bas Beitere hierwegen anguordnen, und diefe abandernde Berordnung im Ungeigeblatt befannt gu machen.

J. U. S. M. C. Beber.

vdt. Conntag.

Berzeichniß ber jeweils gu N. in Arbeit ftebenden Sandwerfsburichen

| Profession. | Des Meisters Namen. | S Ramen und | Geimathsort. | Mit Wans berbuch außs gefertigt zu ben | Stand bas lots temal in Arbeit 3u | Sin und | glustritt. | Anmerkungen über die Auffüßer rung, Deponirung, und Rudgabe bes Wanderbuchs. |
|-------------|--|-------------|---|--|---|--|------------|--|
| 12 - H 3 | Signature of the state of the s | i all o | 8 S H S H S H S H S H S H S H S H S H S | 27400- 115000002 115000002 115000002 1150000000000 | TATALATAR AND | nuß Alband in das Banderbuch bemerkt werden, | | emperer Simples |

Berrichaftliche Biefenverpachtung.

Machbenannte gerarifchen Wiefen, welche im taufenden Jahr Bestandlos werden, follen von Martini Diefes Jahres an auf weitere 6 Jah: re offentlich verpachtet werben, namlich

- 1) Die fogenannten Schafereimiefen auf der Hub, zusammen 11 Morgen 2 Brtl. 61 Ruthen Play, und
- 2) Die weiteren berrichaftlichen Wiefen auf der oberen Sub, Linsenhub, unteren Sub, in

ben Raferben, in der Bennenaue, Die foges nannte Weinwiese und die auf die Pfingbach ftogende Schiefwiese, welche jusammen 14 Morgen 48 Ruthen betragen.

Die Berpachtung berfelben geschieht Mor: gen : und Studweife, und wird am Donner: ftag, ben 20. September, Rachmittags 2 Uhr babier in bem Rathbaus in Steigerung vorgenommen, wogu die Pachtliebhaber biemit eingelaben werben.

Durlach am 30. August 1832.

Großherzogliche Domainen . Berwaltung.

Ban to

Durlach. (Saus = und Gaterberfauf.) Unter= zeichneter laßt bis Montag, ben 17. Geptember Nachmittags 2 Uhr auf bem hiefigen Rathhaus fein Birthehaus mit ewiger Schildgerechtigfeit worauf 6200 fl. geboten find zum letten Mal wie auch bie Buterftude ebenfalls jum letten Dal berfteigern, wozu die Liebhaber biemit boffichft eingeladen werben.

Chriftoph Jung, Rappenwirth.

Durlach. (Empfehlung.) Unterzeichneter empfiehlt fich einem hiefigen verehrlichen Publitum im Zimmermalen fomobl als auch im Unftreichen, er verfpricht billig und gut gu arbeiten und bittet ergebenft um geneigten Bufpruch.

Undreas Krumm, Unftreicher wohnhaft in ber Reltergaffe im Saus Dro. 143.

Durlach. (Logis.) Bei Raufmann Steinmet ift ein Logis gegen ben Schlofplat, auf ben 23. Oftober gu vermiethen.

Rirchenbuch : Muszuge.

ben 2. Cept .: Margarethe Barbare - Bater : Carl Jacob Dreber, B. u. Suhrmann.

ben 4. Cept .: Juliane Catharine - Bater: Gr. Lub. wig Morlod, B. u. Engelwirth.

ben 5. Sept.: Emilie Beinride - Bater: Beinrich Phis lipp, B. u. Couhmadermeifter.

Gestorben

ben 9. Cept.: Rarl Chriftian - Bater: 3ob. Chriftian Schweit, B. u. Schuhmachermeifter; alt: 9 Dong 16 Tage.

Der Mode : But.

(Geiten : Stud jum Dobe : Kamm im vorigen Blatt.)

Mein Rappe murbe fchen ich fonnt' ihn nicht mehr zugeln bas Ding war mir gang neu!

3ch weiß es gang genau blos von den Windmublflugeln am Sute beiner Frau !

Frucht : Preife vom 15. Cept. in Durlach.

| | | | | | | | 5 | mi | tte | Ipr | eis: |
|--|----|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|-----|-----|--------|
| Das Malt | er | : | | | | | | | | fl. | fr. |
| Waizen . | | | | | | | | | | 10 | 40 |
| Meuer Kerne | | | | | | | | | | 11 | 2 |
| Allter Rerner | 1 | | | | | | | | | - | - |
| Meu Korn | | | | | | | | | | 7 | 15 |
| A SECTION OF THE PROPERTY OF T | | | | | | | | | | - | - |
| Gerste . | | | | | | | | | | 6 | 30 |
| Welschforn | | | | | | | | | | - | - |
| Haber . | | | | | | | | | | 4 | 3 |
| Aufgestellt: | _ | . 3 | mit | r.; | (3 | ing | efű | hrt | : 4 | 38 | Mitr. |
| Bert. : 4: | 58 | MI | tr. | ; 5 | Neu | auf | gefi | . bl | .: | - | Miltr. |

Brodtare.

| Ein Bed gu | 2 fr. | foll | haben | - Pf. | 11 | Loth. |
|-------------|-------|------|-------|-------|----|-------|
| Weißbrod gu | 6 fr. | | | 1 - | - | |
| Schwarzbrod | au 10 | fr. | | 3 - | 6 | |

Fleischtare.

| Rirchenbuch : Auszüge. G e b o r e n den 27. Aug.: August Ludwig Emil — Bater: herr Earl Ferdinand Roch, peuf. Großherzogl. Saline. Eassier. | Das Pfund Mastochsensteisch tostet . 10 to Rind = oder Schmalfleisch |
|--|---|
| 4 2 | |

Redigirt und gedrudt unter Berantwortlichfeit von &. D. Dups.